

Newsletter

Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen

Ausgabe 2, Februar 2021

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres PDF-Newsletters Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen übersenden zu können.

Mit unserem Newsletter wollen wir den eiligen Leser auf prägnante und übersichtliche Weise über die aktuellen energierechtlichen Themen, die besondere Relevanz für energieintensive Unternehmen aufweisen, informieren. Sie profitieren dabei von dem Expertenwissen der verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen.

Für fachliche Rückfragen können Sie selbstverständlich die Ihnen bekannten Mitglieder des Energierechtsteams ansprechen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Michael H. Küper
Partner

Peter Mussaeus
Partner

Stefan Krakowka
Of Counsel

Dr. Daniel Callejon
Senior Manager

Inhalt

Neues aus Gesetzgebung und Rechtsprechung.....	2
Verfassungswidrigkeit der §§ 61c, 61d EEG 2021?.....	2
Update E-Mobilität: Bundeskabinett beschließt Schnellladegesetz (SchnellLG).....	2
LG Duisburg zum Leistungsverweigerungsrecht nach § 104 Abs. 4 EEG 2017 bei einer Scheibenpacht.....	3
Aktuelles aus Politik und Wirtschaft.....	4
Bundesnetzagentur – Hinweis zur Zuordnung von ausgeförderten EE-Anlagen	4
Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel.....	5
Service	5
Veranstaltungen.....	5
Über uns	6
Ihre Ansprechpartner	6
Redaktion.....	6
Bestellung und Abbestellung	6

Neues aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

Verfassungswidrigkeit der §§ 61c, 61d EEG 2021?

Michael H. Küper
Rechtsanwalt, MSc.
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

Dr. Daniel Callejon
Rechtsanwalt
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Matthias Stephan
Rechtsanwalt
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

Mit der (Wieder-)Einführung des „Abschmelzungsmechanismus“ in § 61c Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) drohen Eigenversorgern nicht nur Nachzahlungen, sondern die Eigenversorgung aus sog. KWK-Neuanlagen im Leistungssegment von mehr als 1 MW_{el} bis einschließlich 10 MW_{el} wird insgesamt wirtschaftlich unattraktiver. Dass dies nicht nur ein theoretisches Risiko ist, zeigt der Umstand, dass erste Netzbetreiber bereits Rechnungen für das Jahr 2019 versendet haben.

Die ursprünglich bereits seit 2018 geltenden Regelungen (insbesondere der sog. „Claw-back-Mechanismus“ des § 61c Abs. 2 EEG 2021) wurde vom Gesetzgeber mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 zurückgenommen und nun wieder rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Die zuständigen Netzbetreiber werden - sofern noch nicht geschehen - voraussichtlich in den kommenden Wochen erste Rechnungen über Nachzahlungen für das Jahr 2019 und sodann 2020 versenden.

Zulässigkeit der Rückwirkung? – Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit

Rückwirkende Gesetzesänderungen unterliegen strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen. Es ist u.E. sehr fraglich, ob die durch § 61c EEG 2021 angeordnete rückwirkende EEG-Umlagebelastung von Eigenstrommengen diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Denn der Umstand, dass der Gesetzgeber im Jahr 2019 die bereits im Jahr 2018 geltende Belastung einer Eigenversorgung unter Verweis auf das EU-Beihilfenrecht zurückgenommen hat, kann u.E. ein schutzwürdiges Vertrauen bei den betroffenen Anlagenbetreibern begründet haben.

Sollte Ihr Unternehmen von der Nachzahlungspflicht (potentiell) betroffen sein, sollte bereits jetzt geprüft werden, ob eine etwaige Verweigerung der Nachzahlung erfolgsversprechend ist und wie am besten auf eine Zahlungsaufforderung durch den Netzbetreiber reagiert werden kann. Gerne stehen wir Ihnen bei diesen Fragen als kompetenter Ansprechpartner sowie Rechtsberater zur Seite. Bitte beachten Sie hierzu auch das dieser Ausgabe des Newsletters beigefügte Anschreiben mit weiteren Informationen zu dieser Thematik.

Update E-Mobilität: Bundeskabinett beschließt Schnellladegesetz (SchnellLG)

Michael H. Küper
Rechtsanwalt, MSc.
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

Philipp Landorff
Rechtsanwalt, B.Sc.
Tel.: +49 211 981-7284
philipp.landorff@pwc.com

Am 10. Februar 2021 hat das Bundeskabinett den durch das Verkehrsministerium vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes zur Bereitstellung flächendeckender Schnellladeinfrastruktur für reine Batterieelektrofahrzeuge“ – das sog. Schnellladegesetz – beschlossen. Mit der Maßgabe, bis zum Jahr 2023 rund 1.000 Schnellladehubs zu installieren, soll der Markthochlauf der Elektromobilität dadurch infrastrukturell optimal vorangetrieben werden.

Durch den Entwurf des SchnellLG wurde nunmehr eine erste Grundlage für die geplante Ausschreibung zum Aufbau eines öffentlichen Schnellladenetzes geschaffen (wir berichteten). Ziel des SchnellLG ist die Errichtung einer flächendeckenden und nutzerfreundlichen öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur, um einen wesentlichen Beitrag zum Erfolg der Verkehrswende zu leisten.

Erstmals werden umfassende Vorgaben für den Aufbau und Betrieb eines bundesweiten Schnellladenetzes geschaffen, wodurch den Erfordernissen einer zukunftsfähigen Mittel- und Langstreckenmobilität an wichtigen Standorten in urbanen Gebieten sowie an Fernstraßen Rechnung getragen werden soll. Die anteilige Förderung soll mittels einer europaweiten Ausschreibung erfolgen.

Der Bund selbst soll nicht zum Ladepunktbetreiber werden. Vielmehr soll über das Ausschreibungsverfahren mit dem Ziel langfristiger Verträge Aufbau und Betrieb durch den Bund in Auftrag gegeben werden. Neben

dem zahlenmäßigen Ausbau der Ladeinfrastruktur steht dabei u.a. das Laden mit einer Ladeleistung von über 100 kW im Vordergrund (sog. High-Power-Charging – HPC). Dadurch soll die Mittel- und vor allem Langstreckenmobilität deutlich verbessert werden. Der Bund plant aktuell mit einem Volumen von rund 2 Milliarden Euro für den nationalen Auf- und Ausbau der Schnellladeinfrastruktur, behält sich im Übrigen aber auch vor, sich wirtschaftlich anteilig an der Durchführung der Projekte zu beteiligen, soweit dies nach den Ergebnissen der Ausschreibung erforderlich wäre.

Das Ausschreibungsverfahren selbst umfasst die europaweite Ausschreibung in 10 bis 15 Losen, wobei die Teilnahme als Bietergemeinschaft möglich ist. Hierdurch soll auch kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden, die erforderliche Dimensionierung derartiger Projekte zu bewerkstelligen. Eine wesentliche Rolle kommt in diesem Zusammenhang auch der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur zu, welche mit dem sog. StandortTOOL (wir berichteten) den infrastrukturellen Bedarf an Ladepunkten ermittelt und überwacht. Hierdurch soll einerseits ein möglichst flächendeckender Ausbau von Schnellladeinfrastruktur ermöglicht, andererseits die Entstehung ineffizienter Standortüberschneidungen vermieden werden.

Aktuell ist eine Verabschiedung des SchnellLG noch im Frühjahr 2021 geplant, zumal das Ausschreibungsverfahren bereits im zweiten Quartal 2021 aufgenommen werden soll.

Bei Fragen rund um den Ausbau von Ladeinfrastruktur bzw. im Zusammenhang mit der innerbetrieblichen Umsetzung elektromobiler Lösungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

LG Duisburg zum Leistungsverweigerungsrecht nach § 104 Abs. 4 EEG 2017 bei einer Scheibenpacht

Matthias Stephan

Rechtsanwalt

Tel.: +49 211 981-1509

matthias.stephan@pwc.com

Im Verfahren vor dem Landgericht Duisburg (LG Duisburg, Urteil vom 22.01.2021, Az.: 7 O 107/19) klagte ein Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) auf stufenmäßige Auskunft über die Strombezugsmengen aus einem Kraftwerk und deren Testierung gegen die Beklagte als Energieversorger sowie auf Zahlung der EEG-Umlage. Dem Auskunftsanspruch wurde stattgegeben und eine bestandsgeschützte Eigenerzeugung sowie ein Leistungsverweigerungsrecht abgelehnt. Das LG Duisburg nimmt eine umfassende Würdigung in Bezug auf die Betreiberstellung bei Eigenerzeugungen bzw. Scheibenpacht-Konstellationen vor.

Die Beklagte ist Eigentümerin eines integrierten Kuppel-/Hüttenwerks (fortan: Kraftwerk), das aus zwei gasbefeuerten Blöcken mit jeweils 300 MW elektrischer Leistung besteht. Soweit die Beklagte den im Kraftwerk erzeugten Strom nicht selbst nutzt, hat sie die Leistung des Kraftwerks im Wege von Kraftwerkscheiben-Pachtverträgen an insgesamt sechs Scheibenpächter, darunter die Streitverkündete, verpachtet. Die technische Betriebsführung erfolgte hierbei auf Grundlage eines entsprechenden Vertrages durch die Beklagte. Die Beklagte vertrat die Auffassung, dass die Streitverkündete eine EEG-umlagebefreite Eigenversorgung betreibt und berief sich im Übrigen auf das Leistungsverweigerungsrecht nach § 104 Abs. 4 EEG 2017.

Dem folgte das zu erkennende Gericht nicht und gab der Klage statt. In der Entscheidung kam das Gericht zum Schluss, dass die Beklagte in Bezug auf die streitgegenständliche Strommenge als ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen Strom an die Streitverkündete geliefert habe und eine (bestandsgeschützte) Eigenerzeugung durch die Streitverkündete nicht vorliege. Insbesondere fehle es an der Übernahme wesentlicher wirtschaftlicher Risiken der Stromerzeugung durch die Streitverkündete. Demnach verneinte das Gericht auch die betreiberähnliche Nutzung der Kraftwerksscheibe i.S.v. § 104 Abs. 4 EEG 2017 durch die Streitverkündete und sprach das Recht zur Verweigerung des Anspruchs auf Zahlung der EEG-Umlage ab.

Das erkennende Gericht betonte im Rahmen der Entscheidungsgründe das Erfordernis einer wertenden Gesamtbetrachtung. Entscheidend für die Beurteilung sei nicht der Wille der Vertragsparteien, sondern die zwischen den Parteien in Bezug auf die Nutzung der Anlage getroffenen Vereinbarungen. Hierbei stellte das Gericht insbesondere auf die Verantwortung für die Brennstoffbeschaffung, die Vereinbarungen zur Instandhaltung sowie Haftungsregelungen ab. Nicht allein maßgeblich sei jedoch - anders als die Klägerin meint -, wer die Kosten für die Errichtung des Kraftwerkes oder seiner Neuherstellung nach einer Zerstörung trägt. Besonders kritisch wurde die kurze Kündigungsfrist von einem Monat beurteilt. U.a. an dieser Stelle lässt die Kammer jedoch eine kritische Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Begriff des Anlagenbetreibers, welche maßgeblich auf die Risiken der Stromerzeugung abstellt,

vermissen. Insofern darf bezweifelt werden, ob das Risiko der Stromerzeugung (auch) Risiken aus zukünftigen (ungewissen) Ereignissen umfassen muss, welche nicht mehr kausal mit der Stromerzeugung verknüpft sind. Auch sei ein fehlendes Letztentscheidungsrecht eines Anlagenbetreibers über Instandhaltungen nach Auffassung des Gerichts schädlich. Außer Acht bleibt hierbei jedoch der Umstand, dass die fehlende Expertise der technischen Betriebsführung eines Kraftwerks gerade ein Hauptgrund ist, einen Betriebsführer zu beauftragen. Auch im Übrigen sprach das Gericht der Streitverkündeten aus vorgenannten Gründen eine betreiberähnliche Stellung ab.

Aktuell lassen die ÜNB in zahlreichen Fällen das Eigenstromprivileg bzw. das Leistungsverweigerungsrecht in Scheibenpachtkonstellationen rechtlich überprüfen bzw. EEG-Umlagezahlungen einklagen. Das vorstehende Urteil hat damit in Bezug auf die Einordnung eines Scheibenpächters als Eigenversorger hohe Relevanz, ist jedoch nicht rechtskräftig.

Sprechen Sie uns gerne an, sofern Sie Unterstützung im Rahmen Ihres Eigenstromsachverhalts, z.B. durch eine Zweitbewertung, benötigen. Gerne diskutieren wir mit Ihnen auch, welche Möglichkeiten bestehen, die Abgaben- und Umlagenlast für den Fall zu senken, dass ein Gericht Ihr Eigenstromprivileg rechtskräftig ablehnen sollte.

Aktuelles aus Politik und Wirtschaft

Bundesnetzagentur – Hinweis zur Zuordnung von ausgeförderten EE-Anlagen

Michael H. Küper
Rechtsanwalt, MSc.
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

Tugba Altin
Rechtsanwältin
Tel.: +49 211 981-7637
tugba.altin@pwc.com

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 15. Februar 2021 ein Hinweispapier für ausgeförderte EE-Anlagen vorgelegt, die bisher die Marktprämie in Anspruch genommen haben und deren Förderung zum Jahresbeginn 2021 endete. Eine zunehmende Zahl weiterer EE-Anlagen werden jeweils zu Beginn der folgenden Jahre folgen.

Die BNetzA hat sich in dem Hinweispapier mit der Frage auseinandergesetzt, wie für diese „ausgeförderten“ Anlagen, rechtzeitig geklärt wird, in welcher Form der zukünftig produzierte Strom eingespeist und vermarktet wird. Zielgruppe sind Betreiber von großen PV Anlagen oder Windkraftanlagen, die bisher die Marktprämie in Anspruch genommen haben und deren Förderung endet.

Diese sind dazu verpflichtet, ihre Anlagen rechtzeitig vor dem Förderende in die „sonstige Direktvermarktung“ oder die „Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen“ zu wechseln. Der Anlagenbetreiber muss dem Netzbetreiber den Wechsel der Veräußerungsform bis zum 30. November des letzten Förderjahres mitteilen. Abweichend davon gilt die Wechselfrist für EE-Anlagen, deren Förderdauer Ende 2020 ausgelaufen ist, auch dann als gewahrt, wenn die Mitteilung bis zum 18. Dezember 2020 erfolgt ist (Wechselfrist-Fiktion nach § 100 Abs. 5 S. 2 EEG 2021).

Die BNetzA befasst sich in dem Hinweispapier insbesondere mit den Fällen, in denen die üblichen Wechselprozesse seitens der Anlagenbetreiber nicht rechtzeitig abgewickelt wurden und dadurch die anderen, noch nicht ausgeförderten EE-Anlagen, deren Netzeinspeisung gemeinsam in demselben Bilanzkreis bilanziert wird, aufgrund eines Verstoßes gegen die Vorgabe der „Sortenreinheit“ nach § 20 Nr. 3 EEG 2021 gefährdet sein könnten.

Für diese Fälle verweist die BNetzA auf die Sonderregelung des § 21c Abs. 1 S. 3 EEG 2021, welche eine Auffangvorschrift für den Fall regelt, dass Betreiber ausgefördeter Anlagen nicht, insbesondere nicht rechtzeitig, eine andere zulässige Zuordnung treffen, bevor die EEG-Vergütung ihrer Anlage ausläuft. Nach Ansicht der BNetzA könne die eingangs geschilderte Gefahr einer „Verunreinigung“ des Marktprämien-Bilanzkreises durch die Fiktionswirkung nach § 21c Abs. 1 S. 3 EEG 2021 vermieden werden.

Ob und inwieweit vom Netzbetreiber für die eingespeisten Strommengen aus einer ausgeförderten EE-Anlage, die automatisch nach § 21c Abs. 1 S. 3 EEG 2021 zugeordnet wurde, Zahlungen zu leisten sind, richtet sich danach, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für die Einspeisevergütung in Form einer „Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen“ nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 3a oder 3b

EEG 2021 (ausgeförderte Windenergieanlagen oder sonstige ausgeförderte EE-Anlagen ≤ 100 kW) vorliegen oder nicht.

Sollen Sie Nachfragen zum Auslauf der Förderung Ihrer Anlage haben und in welcher Form Sie Ihre Anlage weiterhin wirtschaftlich betreiben können, können Sie uns hierzu direkt kontaktieren.

Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel

Dr. Daniel Callejon

Rechtsanwalt

Tel.: +49 211 981-2194

daniel.callejon@pwc.com

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat am 12.02.2021 eine BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) im Entwurf veröffentlicht. Der Verordnungsentwurf befindet sich aktuell noch in der Länder- und Verbändeanhörung; die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen endet am 25.02.2021.

Theresa Stollmann

Rechtsanwältin

Tel.: +49 211 981-7871

theresa.stollmann@pwc.com

Die CO₂-Bepreisung durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) führt in allen Wirtschaftsbereichen, sofern sie nicht vom EU-Emissionshandel erfasst sind, zu einer zusätzlichen Kostenbelastung beim Einsatz fossiler Brennstoffe. Für Unternehmen, die mit ihren Produkten in besonderem Maße im internationalen Wettbewerb stehen, kann hieraus die Situation entstehen, dass sie diese zusätzlichen Kosten nicht über die Produktpreise abwälzen können, wenn ausländische Wettbewerber keiner vergleichbaren CO₂-Bepreisung unterliegen. So kann es dazu kommen, dass betroffene Unternehmen eine Verlagerung ihrer Produktion ins Ausland erwägen, was dort möglicherweise sogar zu insgesamt höheren Emissionen führt (sog. „Carbon-Leakage“).

In Ausfüllung der Verordnungsermächtigung aus § 11 Abs. 3 BECV und unter Heranziehung des Eckpunkteapiers vom 23. September 2020 hat die Bundesregierung nun einen entsprechenden Verordnungsentwurf vorgelegt, der die wesentlichen Elemente der Entlastungsregelung enthält. Im Grundsatz folgt das geplante Beihilfensystem den bereits bestehenden Ansätzen für den Carbon-Leakage-Schutz im europäischen Emissionshandel.

Unmittelbar begünstigt sind zunächst die in der Anlage zur BECV aufgelisteten Sektoren. Darüber hinaus müssen die Unternehmen u.a. in Bezug auf ihre Emissionsintensität eine Mindestschwelle erreichen. Die Höhe der konkreten Kompensation folgt aus der Emissionsmenge, dem Preis der Zertifikate und dem Kompensationsgrad, der für das Unternehmen gilt. Zu beachten ist, dass keines der Unternehmen vollständig entlastet wird, sondern im Umfang zwischen 65 bis 95 Prozent.

Der Antrag auf die Gewährung der entsprechenden Kompensationszahlungen soll jeweils bis zum 30.06. des jeweiligen Abrechnungsjahres gestellt werden; Frist für die erstmalige Antragstellung wäre somit der 30.06.2022. Hierbei ist jedoch noch zu beachten, dass vor der finalen Verabschiedung der Verordnung, die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission erforderlich ist.

Mit Blick auf die kommende Antragsrunde haben wir auf Basis der Vorgaben der BECV eine Indikationsanalyse entwickelt, die mögliche Entlastungen für Ihr Unternehmen identifiziert. Sprechen Sie uns gern an!

Service

Veranstaltungen

Webinar-Reihe: Energiekonzepte der Zukunft

- Die Nutzung von Photovoltaik, Speichern und Maßnahmen zur Netzoptimierung im industriellen Kontext: Mittwoch, 3. März 2021, 11 bis 12 Uhr
- Kraft-Wärme-Kopplung – Alleskönner zur Versorgung mit Strom, Wärme, Kälte und Druckluft: Mittwoch, 17. März 2021, 11 bis 12 Uhr
- Alles grün in der Energie? – Biomasse, Biogas, Grünstrom und grüner Wasserstoff: Mittwoch, 24. März 2021, 11 bis 12 Uhr

Deutschland sieht sich als eine der führenden Industrienationen in besonderer Verantwortung dem Klimawandel entgegenzuwirken und hat es sich deshalb zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 55 Prozent

weniger klimaschädliche Treibhausgase zu emittieren. Unter dem Slogan „entlasten und investieren“ wurden deshalb von der Bundesregierung und der EU in den letzten Jahren zahlreiche Energie- und Klimafonds aufgesetzt, Preissysteme für CO₂-Emissionen eingeführt oder verschärft sowie Zukunftstechnologien in bestehende energiewirtschaftliche Entlastungsregime für Unternehmen integriert.

In unserer Webinar-Reihe "Energiekonzepte der Zukunft" geben wir Ihnen einen Überblick über regulatorische, energiewirtschaftliche sowie technische Aspekte integraler und nachhaltiger Energiekonzepte und gehen darauf ein, welche grünen Technologien besonders attraktiv sind und es in Zukunft sein werden. Wir beleuchten zudem die Nutzungs- und Vermarktungsmöglichkeiten regenerativer Energieträger und zeigen Ihnen, wie Sie für Ihr Energiekonzept Förderungen erhalten können. Und natürlich stellen wir wesentliche Inhalte wichtiger Gesetze wie das Brennstoffemissionshandelsgesetz, das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie die zugehörigen Verordnungen dar.

Anmeldung unter: <https://www.pwc-events.com/Energiekonzepte>

Weitere Informationen erfragen Sie bitte bei Madlien Primer, Tel.: +49 211 981-2585, madlien.primer@pwc.com oder Matthias Stephan, Tel.: +49 211 981-1509, matthias.stephan@pwc.com.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Matthias Stephan
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

RAin Alexandra Ufer
Tel.: +49 211 981-5679
alexandra.ufer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

RA Michael H. Küper
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Newsletter* bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2021 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de